

Gemeinde Meggen

Reglement über die Siedlungsentwässerung

der

Gemeinde Meggen

(Siedlungsentwässerungs-Reglement SeRM)

vom **** ** ***

Stand vom 28.08.2025

in Rechtskraft ab 01. Januar 2027

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Aufgaben des Gemeinderates	4
II. Art und Einleitung der Abwässer	5
§ 4 Begriffe	5
§ 5 Einleitung von Abwasser	5
§ 6 Versickernlassen von Abwasser	5
§ 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	5
§ 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer	6
§ 9 Abwässer von privaten Schwimmbädern	6
§ 10 Zier-, Natur- und Fischteiche	6
§ 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.	6
§ 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	6
§ 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	7
§ 14 Wasserversorgung und Abwasser	7
III. Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke	8
§ 15 Grundlage	8
§ 16 Entwässerungssysteme	8
§ 17 Abwasseranlagen	8
§ 18 Unterhalt durch die Gemeinde	9
§ 19 Massnahmenplanung	9
§ 20 Private Abwasseranlagen	9
§ 21 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen	9
§ 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften	10
§ 23 Anschlusspflicht	10
§ 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht	10
§ 25 Abnahmepflicht	10
§ 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen	10
§ 27 Anlagenkataster	11
§ 28 Bau- und Betriebsvorschriften	11
IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen	12
§ 29 Bewilligungspflicht	12
§ 30 Bewilligungsverfahren	12
§ 31 Planänderungen	12
§ 32 Baukontrolle und Abnahme	13
§ 33 Vereinfachtes Verfahren	13
V. Betrieb und Unterhalt	14
§ 34 Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen	14
§ 35 Betriebskontrolle	14
§ 36 Sanierung und Anpassung	14
VI. Finanzierung	15
§ 37 Mittelbeschaffung	15
§ 38 Grundsätze	15
§ 39 Tarifzonen	15
§ 40 Einteilung in die Tarifzonen	17
§ 41 Anschlussgebühr Grundsätze	17
§ 42 Berechnung der Anschlussgebühr	18

§ 43	Betriebsgebühr Grundsätze	18
§ 44	Berechnung der Betriebsgebühr	19
§ 45	Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	20
§ 46	Baubeiträge	20
§ 47	Verwaltungsgebühren	21
§ 48	Zahlungspflichtige	21
§ 49	Gesetzliches Pfandrecht	21
§ 50	Rechnungsstellung	21
§ 51	Mehrwertsteuer	22
VII.	Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen	22
§ 52	Rechtsmittel	22
§ 53	Strafbestimmungen	22
VIII.	Ausnahmen	23
§ 54	Ausnahmen	23
IX.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	23
§ 55	Übergangsbestimmungen	23
§ 56	Hängige Verfahren	23
§ 57	Inkrafttreten	24

Die Gemeinde erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 23. September 1997, nachstehendes Siedlungsentwässerungs-Reglement der Gemeinde Meggen (SeRM):

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

§ 2 Geltungsbereich

Das Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Einleitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 3 Aufgaben des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat oder eine vom Gemeinderat bezeichnete Stelle ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer und für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen und Fragen im Zusammenhang mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.
- 2 Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf dem vorliegenden Reglement, eine Vollzugsverordnung, in welcher unter anderem folgende Punkte geregelt werden:
 - a) Der Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet;
 - b) Die Gebührentarife;
 - c) Die Ausführungsbestimmungen zur Gebührenerhebung;
 - d) Die Voraussetzungen für die Übernahme von privaten Abwasseranlagen nach § 21;
 - e) Die Bedingungen und die Beitragshöhe für die Beiträge an die Erschliessung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone gemäss § 23 Abs. 3.

II. Art und Einleitung der Abwässer

§ 4 Begriffe

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

- a) Schmutzwasser
 - Häusliches Abwasser (WAS-H)
 - Industrielles Abwasser (WAS-I)
 - Abschlammwasser aus Kreislaufkühlsystemen (WAS-K)
- b) Regenwasser
 - Verschmutztes Regenwasser (WAS-R)
 - Nicht verschmutztes Regenwasser (WAR-R)
- c) Reinwasser
 - Brunnenwasser (WAR-B)
 - Sickerwasser (WAR-S)
 - Grund- und Quellwasser (WAR-G)
 - Kühlwasser aus Durchlaufsystemen (WAR-K)

§ 5 Einleitung von Abwasser

- 1 Die Einleitung von nicht verschmutztem, von vorbehandeltem und von verschmutztem Abwasser über eine Gewässereinleitstelle in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie. Die kantonalen Dienststellen Verkehr und Infrastruktur bzw. Raum und Wirtschaft sind zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.
- 2 Die direkte oder indirekte Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Leitung bedarf der Bewilligung der Gemeinde.
- 3 Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

§ 6 Versickernlassen von Abwasser

Die zuständige kantonale Stelle für Versickerungen gemäss § 10 des Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EGGSchG) ist die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie.

§ 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

- 1 Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der Gemeinde. Sie kann die Erstellung einer Retentionsanlage zum Zurückhalten und zur geregelten Ableitung des Regenwassers vorschreiben.
- 2 Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich die Gemeinde an die Richtlinien der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

§ 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer

- 1 Die Einleitung von Abwässern aus industriellen und gewerblichen Betrieben in die Abwasseranlagen bedarf einer Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.
- 2 Die Einleitung darf nur erfolgen, wenn die Abwässer der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.
- 3 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Projektgenehmigung und einer Betriebs- und Einleitbewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

§ 9 Abwässer von privaten Schwimmbädern

- 1 Abwässer von privaten Schwimmbädern und aus deren Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind in der Regel an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.
- 2 Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern verbindlich.

§ 10 Zier-, Natur- und Fischeiche

- 1 Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischeichen ist unter Beachtung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
- 2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Grenzwerte im Anhang der GSchV dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
- 3 Der Schlamm auf dem Grund der Teiche darf weder einem Oberflächengewässer noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder auf eine Deponie zu bringen.

§ 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.

Für Gewässerschutzmassnahmen beispielsweise bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen sind die geltenden Normen verbindlich, insbesondere die Schweizer Norm (SN) 592'000 (Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung).

§ 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

- 1 Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.
- 2 Es ist insbesondere verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe;
 - b) Giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;

- c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
 - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern;
 - e) Dickflüssige und breiige Stoffe wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm;
 - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
 - g) Grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 ° C;
 - h) Saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
 - i) Feste Stoffe und Kadaver;
 - j) Zement- und Kalkwasser.
- 3 Abfallzerkleinerer und Nassmüllpressanlagen dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

§ 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen und Chemikalien gelten

- a) die Bestimmungen der Eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung; ChemV);
- b) die Bestimmungen der Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die Vorschriften der GSchV;
- c) die anerkannten Regeln der Technik.

§ 14 Wasserversorgung und Abwasser

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III. Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke

§ 15 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

§ 16 Entwässerungssysteme

- 1 Die Sammlung und Einleitung der Abwässer erfolgt im Mischsystem, Trennsystem oder modifizierten System . Das jeweilige Entwässerungssystem ist im GEP festgelegt.
- 2 Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht und das verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung in die Abwasserreinigungsanlage abgeleitet.
- 3 Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Schmutzwasserleitungen haben das häusliche, gewerbliche und industrielle Schmutzwasser sowie das havariegefährdete Regenwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Das behandlungsbedürftige Regenwasser ist nach dessen Behandlung zusammen mit dem nicht behandlungsbedürftigen Regenwasser in erster Priorität zu versickern und in zweiter Priorität in eine Regenwasserleitung einzuleiten.
- 4 Beim modifizierten System werden Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Mischwasserleitungen haben das häusliche, gewerbliche und industrielle Schmutzwasser sowie das havariegefährdete und das behandlungsbedürftige Regenwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Nur das nicht havariegefährdete und nicht behandlungsbedürftige Regenwasser ist in erster Priorität zu versickern und in zweiter Priorität in eine Regenwasserleitung einzuleiten.
- 5 Bei allen Systemen ist das Reinwasser in erster Priorität zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenwasserleitung oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen.

§ 17 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen

- a) Das öffentliche und private Kanalisationsnetz und die dazugehörigen Schächte;
- b) Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Abwasservorbehandlungsanlagen;
- d) Abwasserreinigungsanlagen;
- e) Sonderbauwerke und Spezialanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen, Messstationen;

- f) Gewässer oder Teile davon, soweit diese gemäss § 18 Abs. 2 als öffentliche Abwasseranlagen festgelegt worden sind.

§ 18 Unterhalt durch die Gemeinde

- 1 Die Gemeinde legt in einem Plan die Abwasseranlagen fest, für welche sie den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt übernimmt.
- 2 Die Gemeinde bestimmt die öffentlichen Gewässer oder Teile davon, die durch die Siedlungsentwässerung übermässig beansprucht und die als Teil der öffentlichen Abwasseranlagen aus der Spezialfinanzierung mitfinanziert werden.

§ 19 Massnahmenplanung

- 1 Der Gemeinderat erstellt im Rahmen des GEP einen Massnahmenplan.
- 2 Er bestimmt im Rahmen seiner Finanzkompetenz die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeiträge gemäss § 46 der interessierten Grundeigentümerschaften fest.
- 3 Der Zugang zu den Leitungen und Schächten muss durch die Grundeigentümerschaften für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.
- 4 Werden öffentliche Anlagen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit den Grundeigentümerschaften ein Dienstbarkeitsvertrag (z.B. Leitungsbaurecht) abzuschliessen. Für Leitungsbaurechte innerhalb der Bauzonen werden keine Entschädigungen entrichtet.
- 5 Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Abwasseranlagen, namentlich bei erschwertem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die Gemeinde keine Entschädigung. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen vorgängig abgesprochen werden.

§ 20 Private Abwasseranlagen

Private können nach den Vorschriften des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und der Planungs- und Bauverordnung (PBV) die Erschliessung mit Abwasseranlagen auf eigene Kosten vornehmen.

§ 21 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen

- 1 Die Gemeinde übernimmt, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt. Davon ausgeschlossen sind Leitungen und die dazugehörigen Kontrollschächte, die einem einzelnen Grundstück dienen. Diese können nur für den betrieblichen Unterhalt übernommen werden, sofern dies in der Vollzugsverordnung geregelt ist.
- 2 Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.
- 3 In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.
- 4 Notwendige Anpassungen gemäss § 36 Abs. 3 bleiben Sache der Eigentümer.

§ 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften

- 1 Die Gemeinde kann die an einer privaten Abwasseranlage Beteiligten zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten, soweit sich die Beteiligten über die Erstellung oder Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen können (§ 18 EGGSchG).
- 2 Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.
- 3 Im Übrigen finden die §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum ZGB (EGZGB) Anwendung.

§ 23 Anschlusspflicht

- 1 Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation einzuleiten. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst
 - a) die Bauzonen;
 - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
 - c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- 2 Die Gemeinde verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.
- 3 An die private Erschliessung mit Abwasseranlagen von bereits bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen kann die Gemeinde einen Beitrag leisten. Bedingungen und Umfang der Beiträge regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.

§ 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

- 1 Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen (Kleinkläranlage, Stapelung in einer abflusslosen Grube). Die Massnahmen sind durch die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie zu genehmigen.
- 2 Landwirtschaftsbetriebe, welche die Voraussetzungen dazu erfüllen, können das häusliche Abwasser zusammen mit der betriebseigenen Gülle verwerten.

§ 25 Abnahmepflicht

- 1 Die Eigentümerschaft von Abwasseranlagen ist verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser von anderen Grundstücken aufzunehmen.
- 2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Gemeinde über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach dem Enteignungsgesetz festgelegt.

§ 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

- 1 Ist für die Erstellung privater Anschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

- 2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
- 3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet ist die Bewilligung der Gemeinde bzw. der zuständigen kantonalen Stelle einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen.

§ 27 Anlagenkataster

- 1 Die Gemeinde lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Anlagenkataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Der Anlagenkataster ist laufend nachzuführen.
- 2 Der Anlagenkataster kann bei der Gemeinde eingesehen werden.
- 3 Der Anlagenkataster ist gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools zu erstellen.

§ 28 Bau- und Betriebsvorschriften

- 1 Für den Bau der Abwasseranlagen und insbesondere die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabseidern sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich die Gemeinde an die SN 592 000 und an die weiteren massgeblichen Normen und Richtlinien. Sie kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.
- 2 Es sind nur Rohrsysteme und Entwässerungsprodukte mit einem Gütezeichen von Qplus Swiss Quality einzusetzen.
- 3 Die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzzonen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Sie erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.
- 4 Das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser eines Grundstücks sind unabhängig vom Entwässerungssystem bis zum letzten Schacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu führen.
- 5 Private Hausanschlussleitungen haben so zu erfolgen, dass die Einstiegs- und Kontrollschächte auf den privaten Grundstücken und nicht auf der Strasse bzw. auf dem Trottoir gesetzt werden.

IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

§ 29 Bewilligungspflicht

- 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für:
 - a) Den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b) Den Umbau oder die Änderung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) Die Wärmeentnahme aus oder die Wärmerückgabe in das Abwasser;
 - d) Die Nutzung von Regenwasser für den Betrieb sanitärer Einrichtungen oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten;
 - e) Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein öffentliches Gewässer;
 - f) Das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser;
 - g) Die Veränderung der Versickerungs- oder Retentionsanlage.
- 2 Sieht das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

§ 30 Bewilligungsverfahren

- 1 Zusammen mit dem Baugesuch sind folgende von der Bauherrschaft, von den Planverfasserinnen und Planverfassern und von den Grundeigentümerschaften unterzeichneten Pläne einzureichen:
 - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, evtl. 1:1000) mit eingetragem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis zum von der Gemeinde festgelegten Anschlusspunkt an die öffentliche Anlage;
 - b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - Alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Regenwasser des Vorplatzes versickert auf Grundstück über die Schulter usw.);
 - Alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie alle Sonderbauwerke mit Koten;
 - c) Detailpläne von erforderlichen Hebeanlagen und Vorbehandlungsanlagen (z.B. Mineralölabscheider);
 - d) Detailpläne von allfälligen Retentions- und Versickerungsanlagen usw.
- 2 Die Gemeinde kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Geschosspläne, Längenprofile, Formulare usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung bzw. die Anwendung dieses Reglements erforderlich ist.
- 3 Bei Baugesuchen für wesentliche Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen kann die Gemeinde den Nachweis für einen funktionstüchtigen Zustand der Grundstücksentwässerung sowie gegebenenfalls die Einreichung eines Sanierungsprojekts verlangen.

§ 31 Planänderungen

- 1 Für die Ausführung des Projekts sind die genehmigten Pläne verbindlich.

- 2 Abweichungen von den genehmigten Plänen sind als Planänderungen nach § 202 PBG zu behandeln.

§ 32 Baukontrolle und Abnahme

- 1 Die Gemeinde sorgt für die notwendigen Umweltschutzkontrollen (z.B. Bodenschutz, gefährliche Güter, Baustellenentwässerung usw.) auf den Baustellen. Zu diesem Zweck kann sie von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept verlangen. Die Merkblätter des Umwelt-Baustelleninspektorat der Zentralschweiz (ZUBI) sind zu beachten.
- 2 Die Fertigstellung von privaten Anschlussleitungen ist der Gemeinde rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeinde die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.
- 3 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.
- 4 Die Gemeinde prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Um festzustellen, ob die Abwasseranlagen dicht sind, hat die Gemeinde Dichtigkeitsprüfungen (gemäss SN 592 000) anzuordnen.
- 5 Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können auf Kosten der Bauherrschaft auch Kanalfernsehaufnahmen und Zustandsuntersuchungen an den privaten Anschlussleitungen verlangt werden.
- 6 Auf Kosten der Bauherrschaft kann die Gemeinde bei Bauabnahme in der Umgebung der Baustelle eine Kontrolle mit Kanalfernsehaufnahmen hinsichtlich durch den Bau verursachter Beschädigungen oder Rückstände verlangen.
- 7 Vor der Schlussabnahme hat die Bauherrschaft der Gemeinde folgende Unterlagen (gemäss SN 592 000) einzureichen:
 - a) Bereinigte Pläne der ausgeführten Entwässerungsanlagen;
 - b) Protokolle der Hochdruckspülung der Abwasserleitungen;
 - c) Protokolle der Sichtprüfung bzw. der Kanalfernsehinspektion;
 - d) Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung.
- 8 Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, setzt die Gemeinde eine Frist zur Eingabe an und ordnet nach unbenutztem Ablauf die Ersatzvornahme an.
- 9 Die Kosten zur Nachführung des Anlagenkatasters sind durch die Bauherrschaft zu tragen.
- 10 Kontrollen und Abnahmen befreien weder die Werkeigentümerschaft, die Bauleitung noch die Unternehmerinnen und Unternehmer von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

§ 33 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstücks im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die Gemeinde legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Grundeigentümerschaften fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

V. Betrieb und Unterhalt

§ 34 Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen

- 1 Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur, Erneuerung und Ersatz.
- 2 Abwasseranlagen sind von den Inhaberinnen und Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde gilt als Inhaberin für die nach § 21 von ihr in den Unterhalt übernommenen privaten Abwasseranlagen.
- 3 Unterlassen die Inhaberinnen und Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann die Gemeinde diese Arbeiten auf deren Kosten ausführen lassen.
- 4 Die Gemeinde erlässt einen Unterhaltsplan, welcher Aufschluss über die zeitliche und örtliche Staffelung von Unterhaltsmassnahmen gibt.

§ 35 Betriebskontrolle

- 1 Der Gemeinde steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen usw.) durchführen zu lassen. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- 2 Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Schächte, müssen jederzeit für Kontrolle und Reinigung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.
- 3 Die Gemeinde kann bei berechtigtem Interesse von den Inhaberinnen und Inhabern privater Anlagen den Nachweis mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

§ 36 Sanierung und Anpassung

- 1 Die Inhaberinnen und Inhaber einer Abwasseranlage haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben.
- 2 Werden die Mängel trotz Mahnung nicht innert der von der Gemeinde gesetzten Frist behoben, hat die Gemeinde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen und bei unbenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Ersatzvornahme einzuleiten.
- 3 Bestehende private Abwasseranlagen sind auf Kosten der Eigentümerschaft an die geltenden Vorschriften anzupassen bei
 - a) erheblicher Erweiterung der Gebäude- oder Grundstücksnutzung;
 - b) wesentlichen Umbauten oder Sanierungen der angeschlossenen Gebäude oder umfangreiche Bauarbeiten im Bereich der Leitungen;
 - c) gebietsweiser Sanierung oder Systemänderung am öffentlichen oder privaten Leitungsnetz in der Umgebung des Grundstücks;

- 4 Sanierungen müssen nach den VSA-Richtlinien „Erhaltung von Kanalisationen“ erfolgen. Insbesondere sind Systeme einzusetzen, welche über ein VSA-Zertifikat verfügen.
- 5 Die Grundeigentümerschaft sowie die Gemeinde sind berechtigt, bestehende Leitungen bei schutzwürdigem Interesse zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch die Verursacherinnen und Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen. Die Gemeinde kann sich an den Kosten im Rahmen des ihr entstehenden Mehrwerts durch die Erneuerung einer von ihr zu unterhaltenden Leitung beteiligen.
- 6 Über die ausgeführten Arbeiten ist ein Nachweis inklusive Planbeilagen, Dichtigkeits- und Abnahmeprotokollen zu erstellen und der Gemeinde auszuhändigen. Die Gemeinde kann zusätzlich Kanalfernsehaufnahmen verlangen.

VI. Finanzierung

§ 37 Mittelbeschaffung

- 1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümerschaften bzw. der Baurechtsnehmenden sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.
- 2 Übersteigen die erforderlichen Gebühren den vom Regierungsrat festgelegten Maximalansatz, können für die Deckung der Kosten Steuermittel der Gemeinde eingesetzt werden.

§ 38 Grundsätze

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümerschaften bzw. von den Baurechtsnehmenden, welche öffentliche Anlagen der Siedlungsentwässerung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) und, sofern die Voraussetzungen gemäss § 46 erfüllt sind, Baubeiträge.
- 2 Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der Frischwassermenge bzw. der von eigenen Quellen oder von Brauchwasseranlagen bezogenen Wassermengen.
- 3 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe ist die kantonale „Richtlinie zur Kalkulation der Werterhaltungskosten von Abwasseranlagen“ verbindlich.
- 4 Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von § 21 und § 23 Abs. 3 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümerschaften bzw. Baurechtsnehmenden zu finanzieren.

§ 39 Tarifzonen

- 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen oder von den öffentlichen Anlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke in eine Tarifzone eingeteilt. Die Tarifzoneneinteilung ergibt sich aus der Tarifzonengrundeinteilung, welche über Abzüge und Zuschläge verursachergerecht korrigiert wird.

- 2 Die Tarifzonengrundeinteilung, der mittlere Versiegelungsgrad sowie die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Tarifzonen werden gemäss nachfolgender Tabelle und gemäss Abs. 3 festgelegt. Bei der Festlegung der Tarifzonengrundeinteilung werden alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt.

Tarifzonen- grundeinteilung	Erläuterung	Mittelwert Versiegelungsgrad	Gewich- tungsfak- tor (TGF)
NZ	Nullzone: Grundstücke ohne direkten oder indirekten Anschluss am öffentlichen Abwassersystem		0.0
1	Sport- und Freizeitflächen, Friedhöfe usw., Schmutzwasseranfall gering		0.5
2	Grundstücke mit Kleinbauten (Garagen usw.) und Ökonomiegebäude.	Mittlerer Versiegelungsgrad 25 %	0.8
3	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %	1.2
4	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %	1.6
5	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 35 %	2.0
	2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen		
	3. Grundstücke mit öffentlichen Bauten auf maximal drei Geschossen		
6	Grundstücke mit dreigeschossigen Bauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 40 %	2.5
7	Grundstücke mit viergeschossigen Bauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 50 %	3.0
8	Grundstücke mit fünfgeschossigen Bauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	3.5
9	Grundstücke mit sechsgeschossigen Bauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	4.0
10	1. Grundstücke mit siebengeschossigen Bauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	4.5
	2. Strassen, Wege, Plätze	Versiegelungsgrad bis 100 %	
11	Grundstücke mit achtgeschossigen Bauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	5.0
12	Grundstücke mit neungeschossigen Bauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	5.5
13	Grundstücke mit zehngeschossigen Bauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	6.0

- 3 Ab mehr als zehngeschossige Bauten wird die Tabelle in Abs. 2 für jedes weitere Geschoss linear weitergeführt: Dabei steigt die Tarifzonengrundeinteilung pro weiteres Geschoss um eine Tarifzone an. Der mittlere Versiegelungsgrad bleibt bei 60 %. Der Gewichtungsfaktor steigt bis und mit neunzehngeschossige Bauten pro weiteres Geschoss um 0.4 an. Ab zwanziggeschossigen Bauten steigt der Gewichtungsfaktor nur noch um 0.3 pro weiteres Geschoss an.

- 4 Die Tarifzonengrundeinteilung gemäss Abs. 2 und 3 wird über Zuschläge und Abzüge, die der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festlegt, verursachergerecht korrigiert. Für die Tarifzoneneinteilung aufgrund von Zuschlägen werden die Tarifzonen und Gewichtungen gemäss Abs. 3 weitergeführt.
 - a) Insbesondere folgende Umstände können zu Zuschlägen führen:
 1. hoher Versiegelungsgrad,
 2. im Verhältnis zu deren Nutzung kleine Fläche;
 3. überdurchschnittliche Wohnbarkeit;
 4. hohe Nutzungsintensität;
 5. überdurchschnittliche Anforderungen an die Abnahmebereitschaft;
 6. hoher Abwasseranfall;
 7. hohe Schmutzstofffracht;
 8. hohe Belastungsspitzen.
 - b) Insbesondere folgende Umstände können zu Abzügen führen:
 1. tiefer Versiegelungsgrad (bzw. Retentions- oder Versickerungsmassnahmen);
 2. im Verhältnis zu deren Nutzung grosse Fläche;
 3. unterdurchschnittliche Wohnbarkeit;
 4. geringe Nutzungsintensität.
- 5 Die Tarifzoneneinteilung kann maximal +/- 8 Tarifzonen von der Tarifzonengrundeinteilung abweichen. Die tiefst mögliche Einteilung von an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen oder von den öffentlichen Anlagen mitprofitierenden Grundstücken oder Teilgrundstücken ist die Tarifzone 1.

§ 40 Einteilung in die Tarifzonen

- 1 Die Gemeinde oder eine durch sie beauftragte Stelle, nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.
- 2 Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, verfügt die Gemeinde bzw. die von ihr beauftragte Stelle die neue Tarifzonenzuteilung bzw. die neue tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks.
- 3 In Ergänzung zu Abs. 2 kann die Gemeinde eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

§ 41 Anschlussgebühr Grundsätze

- 1 Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie wird aufgrund der tarifzonengewichteten Fläche gemäss § 42 berechnet.
- 2 Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr erhoben. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurde, die aber neu gemäss § 40 Abs. 2 einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder bei denen eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.
- 3 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss § 40 Abs. 2 definitiv festgelegt. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr aufgrund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.

- 4 Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss § 43 Abs. 4 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach früherem Berechnungssystem aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden (beispielsweise Parkplätze).
- 5 Werden Bauten oder Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- 6 Eine bauliche Veränderung auf einem Grundstück, welche keiner Baubewilligung bedarf, den Anfall von Abwasser jedoch beeinflusst (beispielsweise Versiegelung von Plätzen usw.), ist der Gemeinde innerhalb von sechs Monaten nach Vollendung schriftlich zu melden.
- 7 Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur Regenwasser zugeleitet, wird die nach § 42 berechnete Anschlussgebühr um 55 % reduziert. Entfallen die Voraussetzungen für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.

§ 42 Berechnung der Anschlussgebühr

- 1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Tarifzonengewichtete Fläche} &= \text{GF} \times \text{TGF} \\ \text{Anschlussgebühr} &= \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK} \end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss § 45
 TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor
 AK = Anschlussgebührenansatz (Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche).

- 2 Der Betrag (AK) pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche ergibt sich aus den Gesamtkosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen abzüglich der Subventionen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen CHF 6.00 bis CHF 30.00.
- 3 Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Abwassererzeuger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100%. Davon ausgenommen ist die Entwässerung von Baustellen. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.
- 4 Der Betrag gemäss Abs. 2 wird von der Gemeinde mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

§ 43 Betriebsgebühr Grundsätze

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Beiträge an den Gemeindeverband ARA REAL.
- 2 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche),

- b. Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- und / oder Brauchwasser.
- 3 Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 40 %, über die Mengengebühren ungefähr 60 % der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung decken.
 - 4 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Fläche. Auch mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.
 - 5 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und / oder Brauchwasserverbrauch der abgelaufenen Ableseperiode. In Ausnahmefällen, bei denen ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers nachweislich nicht abgeleitet wird, wie beispielsweise bei Gärtnereien, ist dieser Teil separat zu messen und eine entsprechende Mengenreduktion zu gewähren. Der dabei der Gemeinde entstehende Mehraufwand kann gemäss § 47 Abs. 2 verrechnet werden.
 - 6 Sind für die Berechnung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich oder bei eigenen Wasserversorgungen (beispielsweise bei der Nutzung von Regenwasser, eigenen Quellen usw.) ermittelt die Gemeinde den zu verrechnenden Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die Gemeinde kann die Installation von Messanlagen verlangen. Der dabei der Gemeinde entstehende Mehraufwand kann gemäss § 47 Abs. 2 verrechnet werden.
 - 7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall kann zur Betriebsgebühr ein Zuschlag erhoben werden. Dieser richtet sich nach den Abwassermengen und Schmutzstofffrachten und ist in der Vollzugsverordnung beschrieben.
 - 8 Bei Industriebetrieben mit ausserordentlichen Abwassermengen oder Belastungsspitzen kann der Gemeinderat eine vertragliche Vereinbarung abschliessen, in welcher die verursachergerechte Gebührenerhebung unter Berücksichtigung des ARA-Kostenverteilers geregelt ist.
 - 9 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser und für das Ableiten von Regen-, Grund-, Quell- oder Hangwasser aus Baugruben in die öffentliche Kanalisation wird neben der Betriebsgebühr eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe der Sondergebühr wird durch den Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgelegt.
 - 10 Bei geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Gemeinde für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss § 39 Abs. 4 vornehmen.

§ 44 Berechnung der Betriebsgebühr

- 1 Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{KG} \quad \text{KG} = \frac{\text{Q} \times 40}{\text{F} \times 100}$$

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \quad \text{KW} = \frac{\text{Q} \times 60}{\text{W1} \times 100}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss § 45

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

KG = Ansatz Grundgebühr (Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche)

- Q = Jährliche Betriebskosten
- F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen
- W1 = Gesamte verrechnete Wassermengen
- W2 = auf dem Grundstück verrechnete Wassermenge
- KW = Ansatz Mengengebühr (Kosten pro Kubikmeter Frischwasser / Brauchwasser)

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- bzw. Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen und der Beiträge an den Gemeindeverband ARA REAL.
- 3 Die Grundgebühr liegt zwischen CHF 0.05 bis CHF 0.40 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen CHF 0.80 bis CHF 4.00 pro Kubikmeter Frischwasser.
- 4 Die Betriebsgebührenansätze werden von der Gemeinde mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

§ 45 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

- 1 Für grosse Grundstücke, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird für die Gebührenberechnung nicht die gesamte Grundstücksfläche herangezogen. Es wird für die Gebührenberechnung eine Teilfläche mit der gebührenpflichtigen Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt. Der Gemeinderat regelt die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche in der Vollzugsverordnung.
- 2 Bei Mini-Häusern (Tiny Houses), Gartenhäusern, Garagen usw. auf separaten Grundstücken oder Teilgrundstücken wird eine fiktive Parzellierung vorgenommen, wobei die minimale gebührenpflichtige Fläche des Teilgrundstücks 200 m² beträgt.
- 3 Grosse Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.
- 4 Wo sich ein zusammengehörendes Objekt (z.B. Überbauung mit mehreren Wohn- und Nebengebäuden usw.) über mehrere Grundstücke erstreckt, können die beteiligten Grundstücke gemeinsam betrachtet werden.
- 5 Bei Grundstücken mit überwiegender Wohnnutzung, die eine unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche aufweisen und zu deren ordentlicher Nutzung separate nicht angeschlossene Grundstücke zugehören (Spielplatz, Grünflächen usw.), wird für die Gebührenberechnung ein Anteil dieser separaten Grundstücke als zusätzliche gebührenpflichtige Fläche angerechnet. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen und die Aufteilung dieser Fläche in der Vollzugsverordnung.

§ 46 Baubeiträge

- 1 Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend Bauzonen erschlossen werden, kann die Gemeinde zusätzlich zur Anschlussgebühr Beiträge im Sinne von § 109 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) in der Höhe von maximal 100 % der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen erheben.
- 2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren nach kantonaler Perimeterverordnung.

§ 47 Verwaltungsgebühren

- 1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements wie Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw. erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die kantonale Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23.11.2010 (Systematische Rechtssammlung Kanton Luzern; SRL 687). Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.
- 2 Die Verrechnung von Mehraufwand für die Erhebung und Verwaltung zusätzlicher Messwerte gemäss § 43 Abs. 5 und 6 regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.
- 3 Mehraufwand für nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen und Informationen kann den Grundeigentümerschaften bzw. Baurechtnehmenden verrechnet werden.

§ 48 Zahlungspflichtige

- 1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühren, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerschaften bzw. Baurechtnehmenden im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 2 Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

§ 49 Gesetzliches Pfandrecht

- 1 Für die Abgaben und Gebühren gemäss § 31 EGGSchG besteht an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Baukostenbeiträge für die Dauer von zehn Jahren und für jährlich wiederkehrende Gebühren für die Dauer von zwei Jahren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Artikel 53 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes für die Dauer von zwei Jahren je seit Fälligkeit.
- 2 Gesetzliche Pfandrechte im Betrag von über 1'000 Franken sind innert vier Monaten nach der Fälligkeit der zugrundeliegenden Forderung, spätestens jedoch innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung in das Grundbuch einzutragen, sonst können sie nach Ablauf der Eintragsfrist Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht mehr entgegengehalten werden (Art. 836 Abs. 2 ZGB).

§ 50 Rechnungsstellung

- 1 Die Gemeinde erhebt in der Regel eine provisorische und eine definitive Anschlussgebühr gemäss § 41 Abs. 3. Die provisorische Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt mit der Erteilung der Bewilligung. Die definitive Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses bzw. mit dem Beginn der Anlagenmitbenutzung. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die definitive Rechnungsstellung nach der Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss § 40 Abs. 2.
- 2 Weigern sich Grundeigentümerschaften bzw. Baurechtnehmende, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.

- 3 Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- 4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich. Es können Akonto-Zahlungen in Rechnung gestellt werden. Diese bemessen sich aufgrund der vorjährigen Gebühren.
- 5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 6 Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr aufgrund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.
- 8 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacherinnen und Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümerschaften.

§ 51 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird auf die Tarife im Reglement und in der Vollzugsverordnung aufgeschlagen.

VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

§ 52 Rechtsmittel

- 1 Gegen Planungsentscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.
- 2 Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren sowie gegen die Einteilung in eine Tarifzone ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 3 Gegen die übrigen Entscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 4 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 53 Strafbestimmungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

VIII. Ausnahmen

§ 54 Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.
- 3 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Siedlungsentwässerungsanlagen von Nachbargemeinden entwässert werden, trifft der Gemeinderat mit der Nachbargemeinde eine Vereinbarung über die Zuständigkeit für die Gebührenerhebung.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 55 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Frühjahr 2028 basierend auf dem vorliegenden Reglement in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2027 gemäss dem vorliegenden Siedlungsentwässerungs-Reglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem bisherigen Reglement beurteilt.
- 3 Mit Inkrafttreten des Reglements wird jedes angeschlossene bzw. mitprofitierende Grundstück in eine Tarifzone eingeteilt, dabei dient diese Ersteinteilung als Basis für die Erhebung der künftigen Grundgebühren. Aufgrund dieser Ersteinteilung wird keine Anschlussgebühr fällig. Erst aufgrund künftiger Veränderungen gemäss § 40 Abs. 2, kann eine Anschlussgebühr gemäss § 41 ff. fällig werden.

§ 56 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Kantonsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

§ 57 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Urnenabstimmung auf den 1. Januar 2027 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Siedlungsentwässerungs-Reglement vom 18. September 2019 unter Vorbehalt von § 55 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

6045 Meggen, **. **.****

Gemeinde Meggen

Gemeindepräsidentin:

Gemeindeschreiber:

sig. Carmen Holdener

sig. Reto Schöpfer

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom **. **.****

ANHANG I: Wichtige Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
ChemV	Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 05.06.2015
EGGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27.01.1997
EGZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20.11.2000
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24.01.1991
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998
KGSchV	Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23.09.1997
LW-Zone	Landwirtschaftszone
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 07.03.1989
PBV	Planungs- und Bauverordnung vom 29.10.2013
SeRM	Siedlungsentwässerungs-Reglement
SN	Schweizer Norm
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 03.07.1972
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907
ZUBI	Umwelt-Baustelleninspektorat der Zentralschweiz